
Allgemeine Geschäftsbedingungen der MECO GmbH

I. Allgemein

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird, gelten unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Folgeaufträge sowie für Montagen, den Kundendienst, Reparaturarbeiten und sonstigen Leistungen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Diese AGB können im Internet unter <https://www.meco.at/agb/> abgerufen werden.

II. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischem Käufer / Partner / Endkunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

Die Preiskalkulation für Angebote erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Basis einer überschlägigen Heizlast, welche vom Käufer / Partner / Endkunde an Meco bekanntgegeben wird bzw. auf Basis einer überschlägigen Heizlastberechnung auf Basis der Daten, die der Käufer / Partner / Endkunde an Meco bekanntgegeben hat. Diese Heizlastberechnung ersetzt eine Heizlastberechnung gemäß DIN EN12831 NICHT. Daher wird seitens Meco für eine fehlerhafte Angaben vom Käufer / Partner / Endkunden keine Haftung.

Die in Angeboten enthaltenen Preise sind bis zum auf dem entsprechenden Angebot angegebenen Datum gültig, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Preise in Preislisten gelten immer ab dem in der jeweiligen Preisliste angegebenen Gültigkeitsdatum.

III. Zeichnungen, technische Unterlagen und behördliche Genehmigungen

Alle Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind für uns nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Des Weiteren bleiben die Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen Plänen, Kostenvoranschlägen, Skizzen, Berechnungen, Entwürfen und anderen (technischen) Unterlagen (Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches), die dem Käufer / Partner / Endkunden vor oder nach dem Vertragsabschluss ausgehändigt werden, bei uns. Auch bleibt eine Software, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden ist, unser geistiges Eigentum. Diese dürfen ohne unsere vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte ausgehändigt oder bekanntgegeben werden. Der Käufer / Partner / Endkunde erwirbt nur das Eigentum an den oben benannten Unterlagen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder wenn sie im Auftrag des Käufers / Partners / Endkunden gegen Vergütung erstellt wurden. Bei Zuwiderhandeln wird der Käufer / Partner / Endkunde von uns für sämtliche daraus resultierende Schadenersatz- bzw. Bereicherungsansprüche haftbar gemacht. Wir haften nicht für die Richtigkeit der vom Käufer / Partner / Endkunden oder Dritten beigestellten Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge oder der sonstigen technischen Unterlagen und übernehmen keinerlei Haftung für allfällige Mängel dieser Unterlagen bzw. lehnen jegliche Schadenersatzansprüche diesbezüglich ab. Der Käufer / Partner / Endkunde verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Alle Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ab Lager / Werk, werden in Euro ausgewiesen und sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Rechnungslegung netto Kassa zahlbar. Reparatur- und Kundendienstrechnungen sind bei In- und Auslandsaufträgen sofort nach Rechnungsstellung netto zahlbar. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

Positionen mit dem Kürzel „ca.“ oder mit dem Hinweis „Abrechnung erfolgt nach Aufwand“ werden immer nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Käufers / Partners / Endkunden. Verbrauchern als Käufern / Partnern / Endkunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde.

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial (insb. Kühlmittel, Öle und sonstige Substanzen sowie Anlagen und Geräten bzw. Teile davon) hat der Käufer / Partner / Endkunde, wenn es nicht explizit im Auftrag enthalten ist, zu veranlassen.

Für vom Käufer / Partner / Endkunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

Soweit Preise nicht oder nur mit Vorbehalt „derzeitiger Listenpreis“ genannt sind, werden unsere am Tage der Lieferung gültigen Preislisten sowie die aktuellen Wochenend-, Nachtarbeit- und Feiertagszuschläge zur Berechnung herangezogen. Die Preise sind auf der Grundlage der gegenwärtigen Material- und Lohnkosten bzw. der gegenwärtigen (technischen, etc.) Gegebenheiten kalkuliert.

Wir sind aus eigenem Interesse berechtigt, wie auch auf Antrag des Käufers / Partners / Endkunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen von zumindest 3% hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind.

12 Monate Preisgarantie – MECO verzichtet jedoch auf Preisanpassungen bei einer Auftragsabwicklung binnen 12 Monaten. Die Preise dieses Auftrags / Angebots sind auf Grundlage der gegenwärtigen Material- und Lohnkosten kalkuliert. Nach dem 12. Monat wird die Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Ab diesem Zeitpunkt müssen wir bei einer Veränderung der Verbraucherpreise von über 3% die Preise des Auftrages daher wertindexgebunden anpassen.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (Basisjahr 2020) errechnet aus dem monatlichen Index des Auftragsdatums und dem Index des Datums der jeweiligen Leistungserbringung. Die Indexsteigerungen betreffen die jeweiligen Leistungen für die einzelnen Abschnitte wie im Zahlungsplan beschrieben (Monat/Jahr Vertragsunterzeichnung zu Monat/Jahr Stellung der jeweiligen Teilrechnung), diese werden jedoch erst mit der Schlussrechnung ausgewiesen.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat und Jahr errechnete Indexzahl zum Zeitpunkt der Angebotsunterzeichnung. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 3% bleiben unberücksichtigt.

Beispiel: Verbraucherpreisindex 2020, Vertragsunterzeichnung Dez. 2021 Lieferung Wärmepumpe Feb. 2022
VPI 2020=100: Ausgangsindex = Dez. 2021: 152,8

Wirkungsindex = Feb. 2022: 154,7

Indexsteigerung unter 3%: somit erfolgt keine Anpassung.

Beispiel: Verbraucherpreisindex 2020, Vertragsunterzeichnung Okt. 2021 Lieferung Wärmepumpe Feb. 2022
VPI 2020=100: Ausgangsindex = Okt. 2021: 150,9

Wirkungsindex = Feb. 2022: 154,7

Indexsteigerung: 3,8% somit erfolgt eine Preisanpassung um 0,8%.

Die Indexsteigerungen betreffen die jeweiligen Leistungen für die einzelnen Abschnitte wie im Zahlungsplan beschrieben (Monat/Jahr Vertragsunterzeichnung zu Monat/Jahr Stellung der jeweiligen Teilrechnung), diese werden jedoch erst mit der Schlussrechnung ausgewiesen.

Wird der vereinbarte Liefertermin seitens des Meco-Partner-Unternehmens nicht eingehalten oder kommt es zu Verzögerungen, die nicht im Verantwortungsbereich von Meco liegen, behalten wir uns das Recht vor, eine Indexanpassung gemäß der Entwicklung des [z. B. Verbraucherpreisindex (VPI) oder Baukostenindex] vorzunehmen. Grundlage hierfür ist der Zeitraum zwischen dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin und dem tatsächlichen Liefertermin.

Sollte im Auftrag kein Zahlungsplan definiert worden sein, wird ein Drittel des Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.

Wir sind ausdrücklich berechtigt, in Abhängigkeit des Lieferfortschrittes Teilrechnungen zu stellen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden. Ein allfällig auf den Teilrechnungen vereinbarter Skonto gilt nur bei fristgerechter und rechtzeitiger Zahlung der Teilzahlung. Der Skontoanspruch insgesamt verfällt, wenn auch nur eine einzige Teilzahlung nicht rechtzeitig geleistet wird. Der Käufer / Partner / Endkunde verliert seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen. Somit darf der Skonto insbesondere auch von der Schlussrechnung nicht abgezogen werden.

Bei Zahlungsverzug berechnen wir, wenn der Käufer / Partner / Endkunde eine Privatperson ist, unabhängig von einem Verschulden gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr. Ist der Käufer / Partner / Endkunde ein Unternehmer, verlangen wir bei einem Zahlungsverzug unabhängig von einem Verschulden gesetzliche

Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Käufer / Partner / Endkunde auch, alle Mahn- und Inkassospesen sowie Kosten anwaltlicher Interventionen zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bzw. eines Schadens insbesondere aufgrund eines Zahlungsverzuges behalten wir uns vor. Ungeachtet der Fälligkeit einer Rechnung behalten wir uns bei offenen Rechnungen das Recht vor, weitere Lieferungen oder Dienstleistungen von unserer Seite bis zur vollständigen Bezahlung des offenen Rechnungsbetrages einzustellen. Des Weiteren sind wir berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung, von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe oder von einer sofortigen Bezahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen durch den Käufer / Partner / Endkunden gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit einem hohen Kostenaufwand verbunden wäre. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder eine Exekution bevorsteht, beantragt, eröffnet bzw. bewilligt wurde oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde. Wir haben das Recht zur Sicherstellung der Zahlungen eine Bankgarantie einer namhaften Bank zu fordern. Die Kosten der Bankgarantie gehen zu Lasten des Käufers / Partners / Endkunden. Zusatzkosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, werden dem Käufer / Partner / Endkunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einlangende Zahlungen werden ungeachtet eines etwa angegebenen Verwendungszweckes in erster Linie zur Abdeckung von Nebenkosten herangezogen und die nach Abzug dieser Nebenkosten verbleibenden Restbeträge werden auf unsere ältesten Forderungen, die wir gegen den Käufer / Partner / Endkunde haben, angerechnet. Eine Zahlung gilt als geleistet, wenn der Betrag auf einem unserer Geschäftskonten gutgeschrieben ist. Bei Teilrechnungen werden Anzahlungen aliquot berücksichtigt.

Der Käufer / Partner / Endkunde verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer / Partner / Endkunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bzw. wegen Gegenansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit unseren Forderungen stehen, berechtigt. Bei Unternehmern im Sinne des KSchG sind die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen.

Die Firma MECO GmbH informiert Sie gerne über die zum jeweiligen Gesprächszeitpunkt vorhandenen Fördermöglichkeiten. Zudem unterstützt die Firma MECO GmbH den Auftraggeber nach Auftragsabschluss bei der Erstellung der Unterlagen für das / die Förderansuchen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ansuchen für Förderungen nur durch den Auftraggeber eingereicht werden können. Der Auftraggeber ist zudem für die fristgerechte und vollständige Einreichung bei der jeweiligen Förderstelle verantwortlich. Sollte der Käufer / Partner / Endkunde eine Förderung aus welchen Gründen auch immer nicht oder zu einem geringeren Teil als in Beratungsgesprächen angegeben erhalten, ist der Auftraggeber nicht zur Aufrechnung mit unseren Forderungen berechtigt (d.h. die MECO GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben sowie für den Erhalt der Förderungen).

Unsere Arbeiten werden während der normalen Arbeitszeit (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) durchgeführt. Müssen diese auf Verlangen oder aufgrund eines Verschuldens des Käufers / Partners / Endkunden außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden, tritt der Tarif für die Überzeit und Nacharbeit sowie Wochenende und Feiertage in Kraft und wird dem Käufer / Partner / Endkunden separat in Rechnung gestellt.

Alle Änderungen der Zahlungsbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe von Preisen ist nicht erlaubt.

Der Rechnungsversand erfolgt generell per E-Mail. Sollte eine Rechnungszustellung per Post gewünscht werden, ist dies schriftlich an buchhaltung@meco.at bekanntzugeben.

V. Bonitätsprüfung

Der Käufer / Partner / Endkunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferte und montierte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum, wobei der Käufer / Partner / Endkunde bis zu diesem Zeitpunkt für alle (auch durch höhere Gewalt verursachten) Schäden bis zum vollen Kaufpreis haftet. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)Anschrift des Käufers / Partners / Endkunden bekanntgegeben wurde und wir der Veräußerung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt an uns abgetreten und wir sind jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

Der Käufer / Partner / Endkunde verpflichtet sich während des aufrechten Eigentumsvorbehaltes unsere Waren sorgfältig zu verwahren bzw. gegen alle versicherbaren Risiken zu versichern. Vor der vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen ist es dem Käufer / Partner / Endkunden untersagt, die Ware zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen. Des Weiteren hat der Käufer / Partner / Endkunde bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder des Kaufpreises eine Abtretung in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen anzumerken und seinen Schuldner auf diese hinzuweisen. Grundsätzlich hat der Käufer / Partner / Endkunde uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen unverzüglich zu verständigen. Der Käufer / Partner / Endkunde ist verpflichtet uns bei Pfändungen der uns noch gehörenden Waren oder von sonstigen Zugriffen Dritter auf diese Waren unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen sowie an uns ein Pfändungsprotokoll bzw. eine eidesstattliche Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes umgehend zu übermitteln. Außerdem hat der Käufer / Partner / Endkunde solchen Maßnahmen unter Hinweis auf unser Vorbehaltseigentum sofort zu widersprechen. Im Falle der Unterlassung ist der Käufer / Partner / Endkunde schadenersatzpflichtig. Handelt der Käufer / Partner / Endkunde seinen Vertragsverpflichtungen zuwider, so können wir die Rückgabe der uns gehörenden Waren verlangen, solange der Eigentumsvorbehalt aufrecht ist. Bei Zahlungsverzug, mangelnder Zahlungsfähigkeit oder schlechter wirtschaftlicher Lage des Käufers / Partners / Endkunden sind wir zur Zurücknahme der Ware berechtigt. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Käufern / Partnern / Endkunden freihändig und bestmöglich verwerten.

In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Ware liegt ein Rücktritt unsererseits nur dann vor, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich erklären. Erfolgt die Zurücknahme der Ware ohne Rücktrittserklärung unsererseits, gestattet der Käufer / Partner / Endkunde uns, insbesondere im Falle eines Zahlungsverzuges bereits jetzt, die Heizräume zu betreten und die Ware wieder in Besitz zu nehmen.

VII. Lieferungen und Abnahme

Lieferfristen und Liefertermine sind für uns nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Wir sind jederzeit berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Der Versandzeitpunkt sowie die zu erwartende Lieferzeit werden bei Auftragseingang auf Basis der aktuellen Produktionslage ermittelt. Jede Teillieferung und jede Teilleistung gelten in diesem Falle als selbständige Lieferung und Leistung. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Beistellung als abgerufen.

Der Käufer / Partner / Endkunde erhält, falls vereinbart, Teilrechnungen, wobei mit der Bezahlung der jeweiligen Teilrechnung eine Teilübernahme der Gewerke und der damit verbundene Gefahrenübergang durch den Käufer / Partner / Endkunde ausdrücklich vereinbart wird. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn der Käufer / Partner / Endkunde von uns über die Versand-/Montagebereitschaft des Liefergegenstandes verständigt wird oder, wenn eine solche Verständigung nicht erfolgt, wenn der Liefergegenstand von uns versendet worden ist. Überdies verlängert sich unsere Lieferfrist um eine angemessene mindestens 14-tägige Nachfrist bei unvorhergesehenen oder unverschuldeten Hindernissen gleichgültig, ob sie bei uns oder bei einem unserer Lieferanten eintreten. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Käufer / Partner / Endkunde zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht. Verzögert sich die Lieferung bzw. Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von anderen unvorhersehbaren, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Diese Verzögerungen sind von uns auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten und berechtigen den Käufer / Partner / Endkunden und uns, sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch für Ereignisse, die bei unseren (Vor-)Lieferanten eintreten. Eine Haftung unsererseits für eine Überschreitung von

Lieferzeiten wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausdrücklich ausgeschlossen. Wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist ist der Käufer / Partner / Endkunde ansonsten nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn uns am Verzug ein Verschulden trifft, er unter Androhung des Rücktrittes mittels eines eingeschriebenen Briefes eine angemessene mindestens 14-Tage-Frist gesetzt hat und diese von uns nicht eingehalten worden ist. Schadenersatzansprüche wegen einer verspäteten Erfüllung oder einer Nichterfüllung stehen dem Käufer / Partner / Endkunde, wenn er ein Unternehmer ist, grundsätzlich nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz zu. Ist der Käufer / Partner / Endkunde ein Verbraucher, steht ihm ein Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug nur zu, wenn unsererseits Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Falls der Käufer / Partner / Endkunde alte Rechnungen oder Teilrechnungen länger als 30 Tage schuldet, können neue Lieferungen per Nachnahme erfolgen. Des Weiteren können wir bei Eintritt eines Verzuges durch den Käufer / Partner / Endkunde die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers / Partners / Endkunden einlagern und von diesem die Bezahlung des Kaufpreises sowie der zusätzlich durch den Käufer- / Partner- / Endkunden-Verzug verursachten Kosten verlangen. Die Ware gilt hierbei mit der Einlagerung als übernommen. Frachtkosten für Schwer-, Sondertransporte und Ersatzteile werden von uns dem Käufer / Partner / Endkunden gesondert in Rechnung gestellt.

Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Käufers / Partners / Endkunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Dem unternehmerischen Käufer / Partner / Endkunden zumutbare sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Kommt es nach der Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Wünscht der Käufer / Partner / Endkunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraumes, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Dadurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen und es erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum Mehraufwand in einem angemessenen Ausmaß. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Sollte es seitens Meco-Partner-Unternehmen zu Terminverschiebungen kommen, ist das Partnerunternehmen verpflichtet, uns spätestens 2 Wochen vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin schriftlich zu informieren. Andernfalls behalten wir uns vor, Mehrkosten für bereits veranlasste Logistik und / oder Lagerung in Rechnung zu stellen. Muss die Ware länger als 3 Wochen über den ursprünglichen Liefertermin hinaus gelagert werden, behalten wir uns vor, dem Auftraggeber Lagerkosten zu berechnen.

Wir sind jederzeit berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten zu betrauen.

VIII. Versand und Gefahrenübergang, Annahmeverzug, Warenrücknahme

Die sachgerechte Art der Verpackung steht in unserem Ermessen und wird dem Käufer / Partner / Endkunden zum Selbstkostenpreis verrechnet. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Empfängers. Ohne besonderen Auftrag des Käufers / Partners / Endkunden wird der Versand zu der von uns am günstigsten erscheinenden Versandart ohne Gewähr ausgeführt. Sendungen an uns erfolgen auf Kosten und Gefahr des Absenders. Sollte auf Wunsch des Käufers / Partners / Endkunden der Versand verzögert werden, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft unsererseits auf den Käufer / Partner / Endkunden über.

Die Vollständigkeit und Mängelfreiheit der Sendung sind sofort zu überprüfen. Transportschäden sind vom Käufer / Partner / Endkunden unverzüglich der jeweiligen Spedition zu melden. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den Käufer / Partner / Endkunden nicht zur Zurückhaltung des gesamten Rechnungsbetrages, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages. Befindet sich der Käufer / Partner / Endkunde im Annahmeverzug, sind wir einerseits berechtigt, die Ware bei uns einzulagern, wofür wir ein Lager- bzw. Aufbewahrungsentgelt von 1 % des Fakturenbetrages pro angefangene Woche berechnen und andererseits berechtigt, gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen. Bei Endkunden ist die Rücknahme bestellter Ware grundsätzlich ausgeschlossen, bei Meco-Partner-Unternehmen wird bei Rückgabe von Produkten grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 20 % an das Partner-Unternehmen verrechnet, des Weiteren sind Sonderanfertigungen generell von der Rückgabe ausgeschlossen.

IX. Rücktrittsrecht

Der Verbraucher kann von einem außerhalb von unseren Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag gemäß §3 Z 2 FAGG binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsschlusses ohne

Angaben von Gründen gemäß §11 FAGG zurücktreten. Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von uns für unsere geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von uns dafür auf einer Messe benützten Stand abgegeben, so kann er von dem Vertragsantrag bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach vom Vertrag binnen 14 Tagen gemäß § 3 KSchG ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher unter anderem jedoch nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit uns oder unserem Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat. Der Lauf der Rücktrittsfrist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift unseres Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie der Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages. Wenn der Verbraucher von seinem Vertrag zurücktritt, haben wir diesem alle Zahlungen, die wir von ihm erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung, als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt hat) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Vertragsrücktritt des Verbrauchers bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis der Verbraucher als Käufer / Partner / Endkunde den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgesandt hat. Wenn der Verbraucher Waren von uns erhalten hat, hat er diese unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem er uns über den Rücktritt unterrichtet hat, an unsere Geschäftsadresse in 6322 Kirchbichl, Tirolerstraße 31, zurückzusenden oder uns zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Ware vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absendet. Dieser trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Der Verbraucher muss für den etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweisen der Ware nicht notwendigen Umgang vom Verbraucher zurückzuführen ist. Der Verbraucher hat unter anderem kein Rücktrittsrecht bei geschlossenen Verträgen über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen wir von ihm ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert wurden. Ebenfalls gilt dies für Dienstleistungen, wenn wir auf Grundlage des ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers sowie einer Bestätigung des Verbrauchers (über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts), bei vollständiger Vertragserfüllung, noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen haben und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde sowie bei Waren, die nach Käufer- / Partner- / Endkunden-Spezifikationen des Verbrauchers angefertigt wurden bzw. eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten oder eingebaut wurden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher uns (Meco GmbH, Tirolerstrasse 31, 6322 Kirchbichl, Tel-Nr. 05332/816040, E-Mail: office@meco.at) über seinen Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, fristgerecht informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass er die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Für den Fall des Rücktrittsrechtes gemäß § 3 des KSchG behalten wir uns grundsätzlich vor, mit der Warenübergabe oder mit dem Beginn der Durchführung der Leistung zuzuwarten, bis die Rücktrittsfrist abgelaufen ist. Hat der Verbraucher verlangt, dass die Dienstleistungen während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher uns einen angemessenen Betrag zu bezahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser uns von der Ausübung des Rücktrittsrechts unterrichtet, bereits erbrachte Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

X. Hotline, Teleservice

Unter der Telefonnummer 0043 5332 81604-15 (Kirchbichl) bzw. 0043 5332 81604-25 (Zell am See) sowie der E-Mail service@meco.at steht von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie in Notfällen am Wochenende in der Zeit von 11:00 bis 15:00 Uhr ein Service-Mitarbeiter für telefonische Rückfragen sowie bei Störungen und Ausfällen zur Verfügung. Wurde kein Servicevertrag mit uns abgeschlossen, werden unsere Serviceleistungen nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und gemäß der Preise, Verrechnungssätze und Zuschläge unseres Punktes IV der AGB von uns in Rechnung gestellt.

Bei Nichterreichbarkeit des Service-Mitarbeiters der Hotline ist der Servicekunde verpflichtet, den Service-

Mitarbeiter während der o.g. Zeiten so oft zu kontaktieren, bis ein Kontakt zustande kommt. Bei eingehenden Störungsmeldungen wird zunächst versucht, die Störung unter Mitarbeit des Servicekunden durch telefonische Unterweisung zu beheben. Enthält der Auftrag ein Fernwartungstool, ist seitens des Käufers / Partners / Endkunden ein Internetanschluss auf dessen Kosten und in der erforderlichen Konfiguration zur Verfügung zu stellen. Dies ist sowohl für die Inbetriebnahme als auch für die Servicierung erforderlich.

Für die Internetverbindung bei einer Photovoltaikanlage gilt folgendes: Die Internetverbindung ist grundsätzlich vom Kunden mittels Netzkabel bereitzustellen. Auf Wunsch kann die Anbindung des Wechselrichters an den Router über Repeater durch uns hergestellt werden. Für die Funktion, Stabilität sowie die dauerhafte Verfügbarkeit dieser Verbindung wird jedoch keine Gewährleistung übernommen.

Ist ein Zugriff auf die Anlage über die Telekommunikationseinrichtung aufgrund von Umständen, die nicht in die Sphäre der Firma MECO GmbH fallen, nicht möglich, können allfällige Aufgaben von uns nicht wahrgenommen werden. Es werden in einem derartigen Fall von uns sämtliche dadurch verursachte Aufwendungen (Anfahrt, Wiederherstellung der Verbindung, u.a.) dem Käufer / Partner / Endkunden separat in Rechnung gestellt.

XI. Pflichten des Käufers / Partners / Endkunden

Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen, baulichen Einzelheiten geklärt sind, der Käufer / Partner / Endkunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche wir auf Anfrage gerne mitteilen) geschaffen hat, wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben und der Käufer / Partner / Endkunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere auch die nachstehend angeführten Pflichten, erfüllt.

Der Käufer / Partner / Endkunde ist verpflichtet, die Heizungsanlage auf Störungen oder Unregelmäßigkeiten zu überwachen und uns auftretende Unregelmäßigkeiten, Störungen und Schäden unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer / Partner / Endkunde hat Vorkehrungen zu treffen, dass sich ein eingetretener Schaden nicht vergrößert. Der Käufer / Partner / Endkunde ist verpflichtet, uns die Änderung seiner Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer, Adresse etc.) unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer / Partner / Endkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er für die Vornahme von allfälligen Störungsbehebungen und Serviceleistungen telefonisch erreichbar ist. Ansonsten hat er den durch dessen Nichterreichbarkeit entstandenen Mehraufwand sowie allfällige Kosten und einen dadurch verursachten Schaden zu tragen.

Der vereinbarte Servicetermin wird dem Servicekunden rechtzeitig telefonisch oder schriftlich mitgeteilt. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Servicearbeiten ohne Verzögerung durchgeführt werden können und dass die Anlage jederzeit für Servicearbeiten betreten werden kann. Sollte der Servicetermin durch unvorhergesehene Ereignisse nicht eingehalten werden können, können wir für Schäden und Kosten aufgrund eines verspäteten Services nicht verantwortlich gemacht werden.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermenge sind vom Käufer / Partner / Endkunden auf dessen Kosten beizustellen.

In diesem Zusammenhang lehnen wir jegliche Haftung und Kostentragung unsererseits ausdrücklich ab.

Der Käufer / Partner / Endkunde ist verpflichtet, das Heizungswasser gemäß der jeweils aktuell gültigen Norm im entsprechenden Intervall und Umfang in eigener Verantwortung analysieren zu lassen.

Der Käufer / Partner / Endkunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen über Erdleitungen (z.B. Wasser, Strom, Telefon, etc.) auf seinem Grundstück bei den dafür zuständigen Stellen eigenverantwortlich einzuholen und uns über vorhandene Erdleitungen im Grundstück nachweislich zu informieren. Insbesondere hat der Käufer / Partner / Endkunde uns vor Beginn der Montage- und Bohrungsarbeiten die nötigen Angaben über sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Käufer / Partner / Endkunde haftet uns für alle Schäden, die aufgrund der fehlenden oder falschen Bekanntgabe von Erdleitungen entstehen. Ebenso haftet der Käufer / Partner / Endkunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in einem technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind. Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

Der Käufer / Partner / Endkunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

Die Bekanntgabe der Wärmepumpe(n) an den Stromversorger ist vom Käufer / Partner / Endkunden durchzuführen.

Wird eine Anlage durch ein Meco-Partner-Unternehmen errichtet, ist vom Meco-Partner-Unternehmen dafür zu

sorgen, dass sich diese zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme durch Meco in einem betriebsbereiten Zustand befindet.

XII. Bohrungen

Für wasserrechtliche Genehmigungen gilt, dass, falls für die Ausführung der Bohrung(en) durch die Behörde ergänzend zu den Standardauflagen zusätzlich gesonderte Auflagen (z.B. geologische Begleitung, Datenlogging, hydrologisches Dreieck, usw.) erteilt werden, diese nach Aufwand abgerechnet werden. Bei der Ausstellung der Bescheide fallen Bearbeitungskosten durch die Behörde an, die von der Behörde in Rechnung gestellt werden. Diese Gebühren sind direkt an die Behörde zu entrichten.

Die MECO GmbH legt die Positionen der Bohrungen nach den technischen und wasserrechtlichen Erfordernissen fest und sendet rechtzeitig vor Beginn der Bohrarbeiten ein Formular bzgl. Hindernissen / Leitungen inkl. einem Lageplan an den Käufer / Partner / Endkunden. Der Käufer / Partner / Endkunde verpflichtet sich, alle nötigen Informationen und Pläne zu Positionen und Verläufen von Hindernissen & Leitungen am Grundstück einzuholen und im Umkreis von 7 m ausgehend von jeder Bohrung am Grundstück unmittelbar vor Bohrungsbeginn aufzuzeichnen und zwar so, dass die aufgezeichneten Leitungen am Bohrbeginn für die Bohrfirma gut sichtbar sind.

Parallel dazu sind die Pläne inkl. etwaiger zusätzlicher Schriftstücke des jeweiligen Betreibers per E-Mail an genehmigung@meco.at zu senden. Ein Bohrbeginn ist erst nach Erhalt dieser Pläne möglich.

Sollte dem Käufer / Partner / Endkunden das Einholen der Auskünfte zu Leitungen und sonstigen Hindernissen nicht möglich sein, kann dies gegen einen Aufpreis von der Fa. Meco durchgeführt werden.

Unabhängig davon, ob die Einholung der Auskünfte zu Leitungen und sonstigen Hindernissen durch den Käufer / Partner / Endkunden oder die Fa. Meco erfolgt ist, liegt bei Beschädigungen durch Bohrarbeiten an nicht eingezeichneten und / oder falsch eingezeichneten Leitungen und / oder sonstigen Hindernissen die Haftung beim Käufer / Partner / Endkunden (sowohl für die Ausführung der geplanten Bohrpositionen als auch für die Ausführung von geänderten Bohrpositionen).

Prinzipiell werden die Bohrungen wie geplant ausgeführt. Leider kann in seltenen Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch z.B. die angetroffene Geologie Änderungen ergeben (z.B. Änderung der Bohrtiefe, Aufteilung auf mehrere Bohrungen usw.). Derartige nötige Änderungen treten in der Regel erst während der Bohrarbeiten auf, auf welche dann sehr kurzfristig reagiert werden muss. Die entsprechenden Mehrkosten werden nach Aufwand abgerechnet.

Die Machbarkeit von Tiefenbohrungen und Grundwasserbrunnen wird von der uns nach bestem Wissen und Gewissen und anhand vorliegender Unterlagen geprüft, ein gewisses Restrisiko kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Tiefenbohrungen und / oder Brunnen nicht nutzbar sein (z.B. kein / zu wenig Grundwasser, Überschreitung der Grenzwerte gewisser Parameter im Grundwasser usw.), werden die Kosten für die Tiefenbohrungen und Brunnen und deren Rückbau verrechnet.

Die Termine für die Errichtung von Tiefenbohrungen und Grundwasserbrunnen werden so früh und so genau wie möglich bekanntgegeben. Aufgrund der Komplexität von Bohrarbeiten kann es jedoch (kurzfristig) zu Verzögerungen des geplanten Bohrbeginns kommen. Für diese Verzögerungen wird von uns keine Haftung übernommen.

XIII. Gewährleistung – Produkthaftung - Stornogebühr

Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG leisten wir Gewähr für die vertragsmäßige Funktionsweise der Heizungswärmepumpen und Brauchwasserwärmepumpen sowie für sonstige Produkte (wie Lüftungsgeräte, Speicher, Zubehör etc.) für den gesetzlichen Zeitraum von 2 / 3 Jahren ab Lieferung/Leistung. Es gelten für Verbraucher die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Ist der Käufer / Partner / Endkunde ein Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist für bewegliche und unbewegliche Sachen sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche in diesem Fall sind die gesetzlich vorgeschriebene unverzügliche schriftliche Mängelrüge, sowie eine unverzügliche Untersuchung bzw. Prüfung der Ware bei Lieferung. Ansonsten gilt die Ware als genehmigt und es sind jegliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Irrtumsanfechtungsansprüche uns gegenüber ausgeschlossen. Die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, trägt immer der Käufer / Partner / Endkunde (Unternehmer). Gewährleistungsansprüche werden nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist primär entweder durch Reparatur und Austausch erfüllt. Wir sind in diesem Fall jedoch weder zur Preisminderung noch zur Vertragsaufhebung verpflichtet. Bei Mängeln, deren Behebung oder Austausch

einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, gewähren wir eine angemessene Preisminderung, lediglich bei unbehebbar, nicht bloß geringfügigen Mängeln steht dem Käufer / Partner / Endkunden ein Wandlungsrecht zu.

Die Behebung von Mängeln (Reparatur) erfolgt nach unserer Wahl entweder am Ort der Verwendung oder in unserer Verkaufsstätte, wobei der Verbraucher die Ware uns auf unsere Kosten zur Reparatur übersenden muss. Käufer / Partner / Endkunden, die Unternehmer sind, müssen die Kosten der Übersendung selbst tragen, falls es sich herausstellt, dass es sich nicht um Fabrikationsfehler handelt. Die Behebungen eines vom Käufer / Partner / Endkunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar. Zur Behebung von Mängeln hat der Käufer / Partner / Endkunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaft verzögert uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder eines von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind von dem unternehmerischen Käufer / Partner / Endkunden bei sonstigem Verlust unverzüglich am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und der Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Käufer / Partner / Endkunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist. Sind Mängelbehauptungen des Käufers / Partners / Endkunden unberechtigt, ist er verpflichtet, die uns entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Käufer / Partner / Endkunden unverzüglich einzustellen, soweit diese nicht unzumutbar ist. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Käufers / Partners / Endkunden zumindest drei Versuche einzuräumen. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Käufer / Partner / Endkunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt XI nicht nachkommt. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Käufers / Partners / Endkunden, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

Ausgeschlossen von jeglicher Gewährleistung sind Schäden, welche durch die nicht sachgemäße Installation bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer / Partner / Endkunden oder Dritte, durch die ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, die natürliche Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, Unterlassung von fachgerechter Wartung, eine fehlerhaft oder nachlässige Behandlung, mangelhafte Bauarbeiten sowie durch äußere Einflüsse wie Überspannung, Verschmutzungen, Verockerung, den Einsatz von nicht geeignetem Wasser und Korrosion hervorgerufen wurden. Gewährleistungsansprüche uns gegenüber bestehen nicht, wenn der Käufer / Partner / Endkunde Änderungen und Instandsetzungsarbeiten am Kaufgegenstand eigenmächtig vorgenommen oder ohne Rücksprache mit uns veranlasst hat. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Grundwasserbrunnen. Das Risiko bezüglich der qualitativen Zusammensetzung des Grundwassers trägt immer der Käufer / Partner / Endkunde.

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten Betrages, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

Allfällige Regressforderungen, die ein Unternehmer als Vertragspartner aus dem Titel der „Produkthaftung“ im Sinne des PHG gegen uns richtet, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Der Käufer / Partner / Endkunde hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr von 25 % des Kaufpreises ohne Angaben von Gründen binnen einer Woche nach Vertragsabschluss schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.

XIV. Haftung

Es wird eine Haftung unsererseits in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Sach- und Vermögensschäden grundsätzlich ausgeschlossen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Bewilligung oder durch eine erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigung oder Zustimmung Dritter entstehen. Des Weiteren übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die in Zusammenhang oder in Folge von Bohrungen bzw. der Errichtung von Grundwasserbrunnen durch die jeweilige Bohrfirma entstehen. Für die Ausbezahlung von Fördermittel wird von uns keinerlei Haftung übernommen.

Im Zuge der Anlagenerrichtung müssen unter Umständen schwere, sperrige Bauteile (z.B. Speicher, Tanker, usw.) aus dem Gebäude gebracht oder hineingebracht werden. Sollte bei diesen Arbeiten wider Erwarten Schäden am

Gebäude oder Inventar oder optische Schäden/Mängel z.B. an Wänden entstehen, welche etwa durch Reinigung, einfaches Abschleifen oder durch den Maler ohne größeren Aufwand beseitigt werden können, stellen diese im Fall von optischen Mängeln keinen Schaden im ursprünglichen Sinne dar. Es wird für solche Schäden im Zuge der Anlagenerrichtung eine Haftungsbeschränkung von EUR 500,00 vereinbart.

Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch die unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Käufer / Partner / Endkunden oder nicht von uns autorisierte Dritte oder durch die natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für die Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

Die Einholung der Leitungsinformationen und Informationen zu sonstigen Hindernissen sowie deren rechtzeitige Bekanntgabe ist durch den Käufer / Partner / Endkunden zu erledigen. Wir übernehmen hierfür keinerlei Haftung.

Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangener Gewinn und Produktionsausfall sowie Betriebsunterbrechung, Stillstand und Nutzungsausfall, haften wir grundsätzlich nicht. Wir haften für solche Schäden nur, soweit dies zwingende Rechtsvorschriften vorsehen und der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verschuldet worden ist, nicht aber bei leichter Fahrlässigkeit oder bei einer verschuldensunabhängigen Haftung.

Ist der Käufer / Partner / Endkunde ein Unternehmer, verjährt die Haftung aus dem Titel des Schadenersatzes in sechs Monaten ab Kenntnis vom Schaden und Schädiger jedenfalls in drei Jahren ab Lieferung. Abgesehen von Personenschäden haften wir gegenüber einem Unternehmer nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.

Der Ersatz von Schäden (ausgenommen von Personenschäden) und die Haftung ist gegenüber unternehmerischen Käufern / Partnern / Endkunden mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund von Schädigungen, die diese dem Käufer / Partner / Endkunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits dem Käufer / Partner / Endkunden zufügen.

Wenn und soweit der Käufer / Partner / Endkunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Käufer / Partner / Endkunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Käufer / Partner / Endkunden insoweit auf die Nachteile, die dem Käufer / Partner / Endkunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

Es werden jene Produkteigenschaften geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch die Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Käufer / Partner / Endkunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Käufer / Partner / Endkunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich von Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

Durch die Inbetriebnahme der Wärmepumpenanlage übernimmt Mecco keine Haftung für die ordnungsgemäße Planung, Dimensionierung und Ausführung der Gesamtanlage, falls diese von einem Mecco-Partner-Unternehmen errichtet wurde. Eine fachgerechte Installation darf nur durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen. Mecco übernimmt ebenso keine Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Montage oder unsachgemäßen Gebrauch entstehen.

Haftung bei Bohrungen: siehe Punkt „XII. Bohrungen“

XV. Aufbewahrungsfrist

Bei Nichtabholung der uns zur Reparatur übergebenen Waren und Gegenstände innerhalb von sechs Monaten sind wir berechtigt, diese anderweitig zu verwenden und dem Käufer / Partner / Endkunden die Aufarbeitungskosten sowie die Kosten der Lagerung gemäß Punkt VIII unserer AGB zu verrechnen.

XVI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

Wir, wie ebenso der unternehmerische Käufer / Partner / Endkunde, verpflichten uns gemeinsam, ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

XVII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist, wenn nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, der Geschäftssitz der Firma MECO GmbH. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Wir sind berechtigt, alle Reparaturen an unserem Geschäftssitz vorzunehmen und zu diesem Zweck die nötigen Teile der Heizungsanlage zu entfernen und an unseren Geschäftssitz transportieren zu lassen. Die Kosten dafür sind im Falle eines Verschuldens des Käufers / Partners / Endkunden oder eines Dritten vom Käufer / Partner / Endkunden zu tragen.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird ausdrücklich außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, das sachlich zuständige Gericht am Sitz der MECO GmbH, somit das Bezirksgericht Kufstein und dies unabhängig von der Höhe des jeweiligen Streitwertes vereinbart. Ansonsten gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Es wird auch die Anwendung des österreichischen Rechtes vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

XVIII. Sonstiges

Anderslautende Bestimmungen, insbesondere entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen, des Käufers / Partners / Endkunden haben keine Gültigkeit und deren Inhalt wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese binden uns auch dann nicht, wenn von uns bei Bestätigung des Auftrages nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird und der Käufer / Partner / Endkunde die Unterwerfung unter diese entgegenstehenden Bedingungen zur ausdrücklichen Bedingung gemacht hat. Derartige Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich und konkret schriftlich bestätigt werden. Alle telefonischen und mündlichen Vereinbarungen sowie Zusagen und Absprachen mit unseren Vertretern und sonstigen Mitarbeitern unserer Firma erlangen für uns erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von der Geschäftsleitung oder deren Bevollmächtigten unverzüglich nach der mündlichen Absprache schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten vom Käufer / Partner / Endkunden nur dann nicht als angenommen, wenn er diesen unverzüglich nach Erhalt ausdrücklich schriftlich widerspricht.

Änderungen des Namens, der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat uns der Käufer / Partner / Endkunde umgehend schriftlich bekanntzugeben.

Abbildung und Fotos sind Symbolfotos / -bilder, tatsächliche Ausführungen können von den Symbolfotos abweichen (technisch, farblich und / oder auf sonstige Weise).

XIX. Datenschutz und -verarbeitung

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten (z.B. Kontaktdaten, Vertragsdaten, Verrechnungsdaten, Bonitätsdaten, Bestelldaten usw.) des Käufers / Partners / Endkunden. Die vom Käufer / Partner / Endkunden bereitgestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit dem Käufer / Partner / Endkunden nicht abschließen bzw. nicht erfüllen. Die Speicherung der Daten des Käufers / Partners / Endkunden erfolgt ohne zeitliche Begrenzung.

Eine gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erteilte Zustimmung des Käufers / Partners / Endkunden zur Verarbeitung von persönlichen Daten durch die Firma Mecco GmbH sowie deren Weitergabe an die zur Auftragserfüllung notwendigen Dritten (Subfirmen, Behörden usw.) kann jederzeit (z.B. per E-Mail an office@meco.at) widerrufen werden. Die Firma Mecco GmbH haftet nicht für den Fall, dass die Zustimmung widerrufen wird und die Vertragserfüllung ohne die Verarbeitung der persönlichen Daten nicht mehr möglich ist.

Erteilt der Käufer / Partner / Endkunde mit der Auftragsunterzeichnung seine ausdrückliche Zustimmung zu Bildaufnahmen seiner Person sowie Bildaufnahmen seiner Anlage sowie seines Gebäudes und erteilt er sein Einverständnis, dass derartige Bildaufnahmen und Videos von uns in dem von ihm erteilten Ausmaß für die von ihm erteilten Zwecke verwendet werden dürfen, erfolgt diese Zustimmung unentgeltlich. Der Käufer / Partner / Endkunde verzichtet auf jegliche Vergütung oder Entschädigung für die Verwendung dieser Bilder und Videos.

XX. Bildaufzeichnungen

Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass bei Veranstaltungen vereinzelt Bildaufnahmen der Veranstaltung und Besucher hergestellt werden, die in weiterer Folge verwertet werden (Fernsehübertragungen, Foto, Video, etc.). Der Besucher nimmt daher zur Kenntnis, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen mit jedem derzeitigen oder künftigen technischen Verfahren vom Veranstalter ausgewertet und auch für kommerzielle Zwecke verwertet werden dürfen, sofern die Nutzung seine persönlichen Interessen nicht ungebührlich verletzt. Für die Nutzung gebührt dem Käufer / Partner / Endkunden keine Entschädigung.

Die Besucher sind nicht berechtigt, Foto, Film-, Video- oder sonstige Ton-/ Bildaufnahmen von Veranstaltungen zu machen.

XXI. Zusatzvereinbarungen, Irrtümer und Schreibfehler

Mündliche Zusatzvereinbarungen bedürfen für ihre Gültigkeit einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung. Für Irrtümer sowie Schreibfehler behalten wir uns eine Richtigstellung vor.

Bankverbindungen:**Salzburger Sparkasse Bank AG**

IBAN: AT78 2040 4000 4018 9730

BIC (SWIFT-Code): SBGAT2SXXX

UID-Nr.: ATU 63731803

Firmenbuch: FN 300288a